

FloraEcoPower[®]

Growing Green Energy



**Einladung zur ordentlichen
Hauptversammlung 2008**

Flora EcoPower Holding AG

München

ISIN DE000A0HHE38

Wertpapier-Kenn-Nr. A0HHE3

ISIN DE000A0SFRU1

Wertpapier-Kenn-Nr. A0SFRU

Ordentliche Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am

Dienstag, den 9. Dezember 2008, 11.00 Uhr,

**im Haus der Bayerischen Wirtschaft,
Max-Joseph-Straße 5, 80333 München**

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

eingeladen.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2007 mit dem Bericht des Aufsichtsrats**

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2008 zu bestellen.

- 5. Änderung von § 7 Absatz 1 der Satzung (Erweiterung des Aufsichtsrats und Satzungsänderung)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- (1) Der Aufsichtsrat wird von drei auf sechs Mitglieder erweitert.
- (2) § 7 Abs. 1 der Satzung (Zusammensetzung, Amtszeit, Amtsniederlegung) wird wie folgt neu gefasst:

"Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern."

- 6. Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern**

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 DrittelbG i.V.m. § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus bisher drei Mitgliedern der Aktionäre zusammen. Tagesordnungspunkt 5 sieht die Erweiterung des Aufsichtsrats auf sechs Mitglieder vor. Die Erweiterung wird mit Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister wirksam.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

Aufschiebend bedingt auf die Beschlussfassung über die Erweiterung des Aufsichtsrats auf sechs Mitglieder (Tagesordnungspunkt 5) und die Eintragung der Neufassung von § 7 Abs. 1 der Satzung in das Handelsregister werden

- **Herr Reinhold Fritz Hans Frank**
Mitglied der Geschäftsleitung der Atel Holding AG (Olten, Schweiz),
Seengen (Schweiz),
- **Herr Philippe Perret**
Vorstand der Athanor Equities (Luxembourg),
Marseille (Frankreich),
- **Herr Jean-Marie Santander**
Vorstand der Athanor Equities (Luxembourg),
Aubagne (Frankreich),

für die restliche Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder, d.h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

7. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Gewährung eines mittelbaren Bezugsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Grundkapital der Gesellschaft wird von 26.133.973 EUR um bis zu 28.747.370 EUR auf bis zu 54.881.343 EUR durch Ausgabe von bis zu 28.747.370 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1 EUR je Aktie (Stückaktien) und mit Gewinnberechtigung ab Beginn des bei ihrer Ausgabe laufenden Geschäftsjahrs gegen Bareinlagen erhöht. Die Aktien können nur bis zum Ablauf des 8. März 2009 gezeichnet werden.
2. Der Ausgabebetrag beträgt 1 EUR je Stückaktie.
3. Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die FEB AG, München, zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien zum geringsten Ausgabebetrag von 1 EUR je Aktie gegen Bareinlage zugelassen wird mit der Verpflichtung, sie den Aktionären der Flora EcoPower Holding AG gegen Bareinlage im Verhältnis 10 : 11 zum Bezugspreis von 1 EUR je Aktie zum Bezug anzubieten. Um das Bezugsverhältnis rechnerisch darstellen zu können, hat der Vorstand sichergestellt, dass das Bezugsrecht aus einer Aktie nicht wahrgenommen wird. Die Frist für die Annahme des Bezugsangebots beträgt mindestens zwei Wochen.
4. Für den Fall, dass nicht alle Aktien im Rahmen des Bezugsangebots aufgrund des gesetzlichen Bezugsrechts gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses bezogen werden, können die verbleibenden Aktien im Rahmen einer Privatplatzierung durch die FEB AG, München, platziert werden.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die Bedingungen für die Ausgabe der Aktien, festzulegen.

6. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Abs. 1 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

8. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2008 und entsprechende Satzungsänderung

Das genehmigte Kapital soll an das erhöhte Grundkapital angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

1. Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2008

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 8. Dezember 2013 durch Ausgabe neuer Stammaktien in Form von Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 9.580.000 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008). Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien auch einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53 b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen gegen die Gesellschaft,
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 928.000 Stück nicht übersteigen.

Über die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2008 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

2. Satzungsänderung

- a) § 4 Abs. 7 der Satzung (Bedingtes Kapital I) wird zu § 4 Abs. 8 der Satzung.
- b) In § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) wird der folgende Absatz 7 neu eingefügt:

"Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

das Grundkapital bis zum 8. Dezember 2013 durch Ausgabe neuer Stammaktien in Form von Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 9.580.000 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008). Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien auch einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53 b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen gegen die Gesellschaft,
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 928.000 Stück nicht übersteigen.

Über die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2008 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen."

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 8 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2 S. 2 i.V.m. 186 Abs. 4 S. 2 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung unter Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagen, ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von 9.580.000 EUR zu schaffen, um das Genehmigte Kapital an das erhöhte Grundkapital anzupassen. Durch das neue Genehmigte Kapital 2008 soll der Gesellschaft der größtmögliche Spielraum gewährt werden, die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft an die geschäftlichen Erfordernisse anzugleichen. Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Es wird jedoch vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre wie folgt auszuschließen:

- Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach Buchstabe a) der Ermächtigung bei Ausschluss von Spitzen dient dem Zweck, ein glattes und handhabbares Bezugsverhältnis bei Kapitalerhöhungen zu ermöglichen, wodurch die Abwicklung der Kapitalmaßnahmen erleichtert wird.
- Der Bezugsrechtsausschluss nach Buchstabe b) der Ermächtigung bei Kapitalerhöhungen aus Genehmigten Kapital soll

der Gesellschaft die Möglichkeit geben, die neuen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen gegen die Gesellschaft gegen Sacheinlagen auszugeben, wenn dies im Interesse der Gesellschaft ist. Die Ermächtigung, dabei das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soll den Vorstand in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft als "Akquisitionswährung" zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen gegen die Gesellschaft gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Die Praxis zeigt, dass in vielen Fällen Verkäufer als Gegenleistung für Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen gegen die Gesellschaft die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Akquisitionsobjekte erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Grundkapital unter Umständen sehr kurzfristig gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Außerdem wird es der Gesellschaft durch die Möglichkeit, ihre Aktien als "Akquisitionswährung" zu nutzen, ermöglicht, Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen gegen die Gesellschaft sowie sonstige Vermögensgegenstände von hohem Wert zu erwerben, ohne dabei über Gebühr die eigene Liquidität in Anspruch nehmen zu müssen. Dabei könnte die Gesellschaft im Einzelfall für größere Übernahmen oder insgesamt ein sehr erhebliches Volumen an jungen Aktien benötigen, womit sich der beträchtliche Umfang des mit der Ermächtigung ermöglichten Bezugsrechtsausschlusses rechtfertigt. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zu einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss bei sich konkretisierenden Erwerbsmöglichkeiten Gebrauch machen soll. Er wird das Bezugsrecht nur dann ausschließen, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien an der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

- Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Barkapitalerhöhungen unter Buchstabe c) der Ermächtigung soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Bezugsrechtsemissionen nehmen wegen der jeweils zu treffenden organisatorischen Maßnahmen und zu wählenden Bezugsfrist sehr viel mehr Zeit in Anspruch als Platzierungen unter Bezugsrechtsausschluss. Auch können durch solche Platzierungen die bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschläge vermieden werden. Die Eigenmittel der Gesellschaft können daher bei Ausschluss des Bezugsrechts in einem größeren Maße gestärkt werden, als dies bei einer Bezugsrechtsemission der Fall wäre. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG erklärt den Bezugsrechtsausschluss unter den Voraussetzungen von Buchstabe c) des vorgeschlagenen Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 8 gerade auch aufgrund dieser Erwä-

gungen für zulässig. Der Umfang dieser Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts ist allerdings auf zehn von Hundert des Grundkapitals – in Summe aus allen bestehenden genehmigten Kapitalia – beschränkt. Durch diese Beschränkung ist eine Verwässerung der alten Aktien und ein Einflussverlust für die Aktionäre praktisch nicht zu befürchten.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsschluss in allen Fällen in den umschriebenen Grenzen erforderlich und im Interesse der Gesellschaft geboten.

9. Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen vom 16. Januar 2007, über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die Neufassung des bedingten Kapitals I und Satzungsänderung

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen vom 16. Januar 2007 sieht einen Ausgabebetrag von mindestens 2,50 EUR je Wandelschuldverschreibung vor. Dieser Ausgabebetrag soll den Marktbedingungen angeglichen werden. Der Vorstand hat bislang von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

1. Aufhebung der Ermächtigung vom 16. Januar 2007

Die Ermächtigung des Vorstands gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Januar 2007, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 16. Januar 2012 einmalig oder mehrmals auf den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 15.000.000 EUR zu begeben, wird hiermit aufgehoben.

2. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 8. Dezember 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 7.500.000 EUR zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von diesen Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte und den Inhabern bzw. Gläubigern von diesen Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte auf bis zu insgesamt 6.000.000 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren.

Die Laufzeit der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen kann bis zu zehn Jahre betragen.

Die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen können in Euro oder – im entsprechenden Gegenwert – in einer anderen gesetzlichen Währung, beispielsweise eines OECD-Landes, begeben werden. Bei der Begebung in einer anderen Währung als in Euro ist der entspre-

chende Gegenwert, berechnet nach dem Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, zu Grunde zu legen.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein Optionsschein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, der oder die den Inhaber berechtigen, nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu beziehen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Ausübung der Optionen auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibungen nicht übersteigen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens zehn Jahre betragen.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber bzw. Gläubiger der Teilschuldverschreibungen das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue, auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft ergeben. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt vorsehen.

Die Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung oder der Erfüllung von Wandlungspflichten auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt.

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft beträgt 1,25 EUR je auf den Inhaber lautender Stückaktie.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld bei Ausübung des Wandlungsrechts oder Erfüllung der Wandlungspflicht bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts für ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen begibt oder garantiert

und den Inhabern von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. den Inhabern oder Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Statt einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division durch den ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können darüber hinaus für den Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Kapitalherabsetzung, eines Aktiensplits oder einer Sonderdividende Anpassungen vorsehen.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen können auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53 b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschießen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Emissionen, insbesondere den Zinssatz, den Ausgabekurs und die Laufzeit festzusetzen.

3. Neufassung des bedingten Kapitals I

Das bedingte Kapital I wird wie folgt neu gefasst;

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 6.000.000 EUR durch Ausgabe von bis zu 6.000.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung gegeben werden.

Die Ausgabe erfolgt zu dem gemäß Ziffer 1 festgelegten Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

4. Satzungsänderung

§ 4 Abs. 7 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals), der gemäß Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 8 zu § 4 Abs. 8 wird, wird wie folgt neu gefasst:

"Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu nominal 6.000.000 EUR durch Ausgabe von bis zu 6.000.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand von der Hauptversammlung durch Beschluss vom 9. Dezember 2008 ermächtigt wurde, von ihrem Wandlungs- und Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen bzw. ihre Wandlungspflichten aus solchen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen erfüllen. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des bei ihrer Ausgabe laufenden Geschäftsjahres dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen."

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 9 der Tagesordnung gemäß §§ 221 Abs. 4 i.V.m. 186 Abs. 4 S. 2 AktG:

Der Hauptversammlung wird die Schaffung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen vorgeschlagen. Danach sollen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bis zu einem Gesamtnennbetrag von 7.5000.000 EUR, die zum Bezug von bis zu 6.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft berechtigen, begeben werden können.

Die Emission von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auf Aktien der Gesellschaft ermöglicht die Aufnahme von Kapital zu attraktiven Konditionen. Die erzielten Wandel- bzw. Optionsprämien kommen der Gesellschaft zugute und ermöglichen ihr so die Nutzung attraktiver Finanzierungsmöglichkeiten. Die ferner vorgesehene Möglichkeit, neben der Einräumung von Wandel- und/oder Optionsrechten auch Wandelpflichten zu begründen, erweitert den Spielraum für die Ausgestaltung dieses Finanzierungsinstruments. Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in anderen Währungen, beispielsweise der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes, ausgegeben werden.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Kapitalmaßnahme. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden entweder durch Verkauf, über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

10. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Schaffung eines bedingten Kapitals II und Satzungsänderung

Um zukünftig die Möglichkeit zur Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu haben, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, eine weitere Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie ein bedingtes Kapital zu beschließen, das der Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten aus dieser Ermächtigung dient.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

1. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 8. Dezember 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 11.150.000 EUR zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von diesen Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte und den Inhabern bzw. Gläubigern von diesen Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte auf bis zu insgesamt 2.230.000 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren.

Die Laufzeit der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen kann bis zu zehn Jahre betragen.

Die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen können in Euro oder – im entsprechenden Gegenwert – in einer anderen gesetzlichen Währung, beispielsweise eines OECD-Landes, begeben werden. Bei der Begebung in einer anderen Währung als in Euro ist der entsprechende Gegenwert, berechnet nach dem Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, zu Grunde zu legen.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein Optionsschein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, der oder die den Inhaber berechtigen, nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu beziehen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Ausübung der Optionen auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibungen nicht übersteigen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens zehn Jahre betragen.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber bzw. Gläubiger der Teilschuldverschreibungen das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschver-

hältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue, auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft ergeben. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt vorsehen.

Die Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung oder der Erfüllung von Wandlungspflichten auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt.

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft wird in Euro festgelegt und beträgt entweder 80 % des ungewichteten Mittelwerts der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten 5 Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder 80 % des ungewichteten Mittelwerts der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden (mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandeltage des Bezugsrechtshandels). Wird ein Kurs der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse an einem oder mehreren Börsentagen nicht ermittelt, so tritt der entsprechende Kurs der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im Parketthandel an der Frankfurter Wertpapierbörse an dessen Stelle.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld bei Ausübung des Wandlungsrechts oder Erfüllung der Wandlungspflicht bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts für ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. den Inhabern oder Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen kein Bezugsrecht in

dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Statt einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division durch den ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können darüber hinaus für den Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Kapitalherabsetzung, eines Aktiensplitts oder einer Sonderdividende Anpassungen vorsehen.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen können auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53 b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Emissionen, insbesondere den Zinssatz, den Ausgabekurs und die Laufzeit festzusetzen.

2. Schaffung eines neuen bedingten Kapitals II

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 2.230.000 EUR durch Ausgabe von bis zu 2.230.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung gegeben werden.

Die Ausgabe erfolgt zu dem gemäß Ziffer 1 jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

3. Satzungsänderung

§ 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) wird um folgenden neuen Absatz 9 erweitert:

"Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu nominal

2.230.000 EUR durch Ausgabe von bis zu 2.230.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand von der Hauptversammlung durch Beschluss vom 9. Dezember 2008 ermächtigt wurde, von ihrem Wandlungs- und Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen bzw. ihre Wandlungspflichten aus solchen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen erfüllen. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des bei ihrer Ausgabe laufenden Geschäftsjahres dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen."

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 10 der Tagesordnung gemäß §§ 221 Abs. 4 i.V.m. 186 Abs. 4 S. 2 AktG:

Der Hauptversammlung wird die Schaffung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen vorgeschlagen. Danach sollen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bis zu einem Gesamtnennbetrag von 11.150.000 EUR, die zum Bezug von bis zu 2.230.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft berechtigen, begeben werden können.

Die Emission von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auf Aktien der Gesellschaft ermöglicht die Aufnahme von Kapital zu attraktiven Konditionen. Die erzielten Wandel- bzw. Optionsprämien kommen der Gesellschaft zugute und ermöglichen ihr so die Nutzung attraktiver Finanzierungsmöglichkeiten. Die ferner vorgesehene Möglichkeit, neben der Einräumung von Wandel- und/oder Optionsrechten auch Wandelpflichten zu begründen, erweitert den Spielraum für die Ausgestaltung dieses Finanzierungsinstruments. Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in anderen Währungen, beispielsweise der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes, ausgegeben werden.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Kapitalmaßnahme. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden entweder durch Verkauf, über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

11. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Schaffung eines bedingten Kapitals III und Satzungsänderung

Um zukünftig die Möglichkeit zur Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu haben, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, eine weitere Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie ein bedingtes Kapital zu

beschließen, das der Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten aus dieser Ermächtigung dient.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

1. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 8. Dezember 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 11.150.000 EUR zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von diesen Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte und den Inhabern bzw. Gläubigern von diesen Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte auf bis zu insgesamt 2.230.000 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren.

Die Laufzeit der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen kann bis zu zehn Jahre betragen.

Die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen können in Euro oder – im entsprechenden Gegenwert – in einer anderen gesetzlichen Währung, beispielsweise eines OECD-Landes, begeben werden. Bei der Begebung in einer anderen Währung als in Euro ist der entsprechende Gegenwert, berechnet nach dem Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, zu Grunde zu legen.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein Optionsschein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, der oder die den Inhaber berechtigen, nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu beziehen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Ausübung der Optionen auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibungen nicht übersteigen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens zehn Jahre betragen.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber bzw. Gläubiger der Teilschuldverschreibungen das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue, auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft ergeben. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgegli-

chen werden. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt vorsehen.

Die Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung oder der Erfüllung von Wandlungspflichten auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt.

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft wird in Euro festgelegt und beträgt entweder 90 % des ungewichteten Mittelwerts der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten 5 Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder 90 % des ungewichteten Mittelwerts der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden (mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels). Wird ein Kurs der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse an einem oder mehreren Börsentagen nicht ermittelt, so tritt der entsprechende Kurs der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im Parketthandel an der Frankfurter Wertpapierbörse an dessen Stelle.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld bei Ausübung des Wandlungsrechts oder Erfüllung der Wandlungspflicht bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts für ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. den Inhabern oder Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Statt einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division durch den ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können darüber hinaus für den Fall einer Kapitalerhöhung

aus Gesellschaftsmitteln, einer Kapitalherabsetzung, eines Aktiensplits oder einer Sonderdividende Anpassungen vorsehen.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen können auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53 b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Emissionen, insbesondere den Zinssatz, den Ausgabekurs und die Laufzeit festzusetzen.

2. Schaffung eines neuen bedingten Kapitals III

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 2.230.000 EUR durch Ausgabe von bis zu 2.230.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung begeben werden.

Die Ausgabe erfolgt zu dem gemäß Ziffer 1 jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

3. Satzungsänderung

§ 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) wird um folgenden neuen Absatz 10 erweitert:

"Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu nominal 2.230.000 EUR durch Ausgabe von bis zu 2.230.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand von der Hauptversammlung durch Beschluss vom 9. Dezember 2008 ermächtigt wurde, von ihrem Wandlungs- und Optionsrechten auf Aktien der

Gesellschaft Gebrauch machen bzw. ihre Wandlungspflichten aus solchen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen erfüllen. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des bei ihrer Ausgabe laufenden Geschäftsjahres dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen."

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 11 der Tagesordnung gemäß §§ 221 Abs. 4 i.V.m. 186 Abs. 4 S. 2 AktG:

Der Hauptversammlung wird die Schaffung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen vorgeschlagen. Danach sollen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bis zu einem Gesamtnennbetrag von 11.150.000 EUR, die zum Bezug von bis zu 2.230.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft berechtigen, begeben werden können.

Die Emission von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auf Aktien der Gesellschaft ermöglicht die Aufnahme von Kapital zu attraktiven Konditionen. Die erzielten Wandel- bzw. Optionsprämien kommen der Gesellschaft zugute und ermöglichen ihr so die Nutzung attraktiver Finanzierungsmöglichkeiten. Die ferner vorgesehene Möglichkeit, neben der Einräumung von Wandel- und/oder Optionsrechten auch Wandelpflichten zu begründen, erweitert den Spielraum für die Ausgestaltung dieses Finanzierungsinstruments. Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in anderen Währungen, beispielsweise der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes, ausgegeben werden.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Kapitalmaßnahme. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden entweder durch Verkauf, über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

12. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen, die Schaffung eines bedingten Kapitals IV sowie entsprechende Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 8. Dezember 2013 nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einmalig oder mehrmalig Bezugsrechte ("Aktienoptionen") auf insgesamt bis zu 2.600.000 Stück auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien der Gesellschaft ("Stückaktien") an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen ("verbundene Unternehmen") zu gewähren (zusammen

"Bezugsberechtigte"). Soweit der Vorstand der Gesellschaft begünstigt ist, ist der Aufsichtsrat zur Gewährung der Aktienoptionen ermächtigt.

Bezugsberechtigte:

Von den Aktienoptionen können bis zu insgesamt 702.000 Stück an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft, bis zu insgesamt 780.000 Stück an Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen, bis zu insgesamt 598.000 Stück an Arbeitnehmer der Gesellschaft und bis zu insgesamt 520.000 Stück an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen gewährt werden. Die Bestimmung der Bezugsberechtigten im Einzelnen und die Anzahl der diesen jeweils zu gewährenden Aktienoptionen trifft der Vorstand der Gesellschaft und, soweit Vorstandsmitglieder der Gesellschaft betroffen sind, der Aufsichtsrat.

Anstelle von verfallenen und nicht bereits ausgeübten Aktienoptionen können neue Aktienoptionen begeben werden.

Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft, die zugleich Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen sind, erhalten Aktienoptionen ausschließlich aus der Teilmenge, die für Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft vorgesehen ist. Arbeitnehmer der Gesellschaft, die zugleich Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen sind, erhalten Aktienoptionen ausschließlich aus der Teilmenge, die für Arbeitnehmer der Gesellschaft vorgesehen ist.

Bezugszeitraum:

Die Aktienoptionen können an die Bezugsberechtigten vom 1. Februar bis 28. Februar 2009 (jeweils einschließlich) sowie jeweils während eines Zeitraumes von 10 Börsentagen nach dem Tag der Einberufung einer Hauptversammlung, nach dem Tag einer Hauptversammlung, sowie, sofern diese veröffentlicht werden, nach dem Tag der Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts, des Halbjahresberichtes sowie der Zwischenmitteilungen oder der Quartalsberichte ausgegeben werden ("Bezugszeitraum"), wobei bei einer Veröffentlichung eines Jahresfinanzberichts der Bezugszeitraum, der nach dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung beginnt, ersatzlos entfällt. Börsentag ist ein Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel geöffnet ist.

Wartefrist:

Die Aktienoptionen können erst nach Ablauf einer Frist von mindestens zwei Jahren ab dem Ablauf des letzten Tages des Bezugszeitraums, in dem die Aktienoptionen gewährt wurden, ausgeübt werden ("Wartefrist"). Die Optionsbedingungen können auch eine längere Wartefrist sowie eine gestaffelte Ausübung der Aktienoptionen in einzelnen Tranchen vorsehen.

Laufzeit:

Die Aktienoptionen haben eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren, gerechnet ab dem Ablauf des letzten Tages des Bezugszeitraums, in dem die Aktienoptionen gewährt wurden.

Ausübungszeitraum:

Die Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf der Wartefrist, und dann jeweils nur während eines Zeitraums von 10 Börsentagen ab dem und einschließlich des 1. März 2011, nach dem Tag, an dem das Beschäftigungsverhältnis des Bezugsberechtigten mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen – gleich aus welchem Grunde – endet und nicht mit der Gesellschaft oder mit einem anderen mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen fortgeführt wird, es sei denn, die Aktienoptionen verfallen aus diesem Grunde, nach dem Tag der Einberufung einer Hauptversammlung, nach dem Tag der Hauptversammlung, sowie, sofern diese veröffentlicht werden, nach dem Tag der Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts, des Halbjahresberichtes sowie der Zwischenmitteilungen oder der Quartalsberichte ausgeübt werden ("Ausübungszeitraum"), wobei bei einer Veröffentlichung eines Jahresfinanzberichts der Ausübungszeitraum, der nach dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung beginnt, ersatzlos entfällt.

Falls Ausübungstage in einen Zeitraum fallen, der mit dem Tag beginnt, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von jungen Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Bezugsrechten im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, und an dem Tag endet, jeweils einschließlich, an dem die bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft erstmals "ex Bezugsrecht" notiert werden, ist eine Ausübung der Aktienoptionen unzulässig. Der jeweilige Ausübungszeitraum verlängert sich um eine entsprechende Anzahl von Ausübungstagen unmittelbar nach Ende des Sperrzeitraums.

Erfolgsziele:

Die Aktienoptionen können nach Ablauf der jeweiligen Wartefrist nur ausgeübt werden, wenn in der Zeit zwischen Gewährung der Aktienoptionen und dem Beginn des jeweiligen Ausübungszeitraums, in dem die Aktienoptionen ausgeübt werden sollen, der Kurs der Stückaktien der Gesellschaft um mindestens 15 % gestiegen ist ("Erfolgsziel").

Zur Berechnung des Erreichens des Erfolgsziels sind der ungewichtete Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten 5 Börsentagen vor dem Beginn des jeweiligen Bezugszeitraums, in dem die Aktienoptionen gewährt wurden, und in den letzten 5 Börsentagen vor dem Beginn des Ausübungszeitraums, in dem die Aktienoptionen ausgeübt werden sollen, zu vergleichen. Wird ein Kurs der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-

Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse an einem oder mehreren Börsentagen nicht ermittelt, so tritt der entsprechende Kurs der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im Parketthandel an der Frankfurter Wertpapierbörse an dessen Stelle.

Soweit das Erfolgsziel für die Ausübung der Aktienoptionen zu einem Ausübungszeitraum nicht erfüllt ist, können die Aktienoptionen, für die die jeweilige Wartefrist abgelaufen ist, in einem der nachfolgenden Ausübungszeiträume ausgeübt werden, wenn das Erfolgsziel zu einem der nachfolgenden Ausübungszeiträume erfüllt ist. Aktienoptionen, für die die Wartefrist erfüllt ist und die trotz Erreichens des Erfolgsziels in dem auf das Erreichen des Erfolgsziels folgenden Ausübungszeitraum nicht ausgeübt wurden, können in einem späteren Ausübungszeitraum ausgeübt werden, auch wenn das Erfolgsziel zu diesem späteren Ausübungszeitraum nicht mehr erfüllt ist.

Die teilweise Ausübung von Aktienoptionen in einem Ausübungszeitraum ist zulässig.

Ausübung:

Jede Aktienoption gewährt dem Bezugsberechtigten das Recht, eine Stückaktie gegen Zahlung des Ausübungspreises zu erwerben.

Die Ausübung kann nur in einer Einheit von mindestens 1.000 Stück erfolgen.

Ausübungspreis:

Bei Ausübung der Aktienoptionen ist für jede ausgeübte Aktienoption ein Ausübungspreis zu zahlen, der dem ungewichteten Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) der letzten 5 Börsentage vor Beginn des jeweiligen Bezugszeitraums, in dem die jeweiligen Aktienoptionen gewährt wurden, entspricht ("Ausübungspreis"). Wird ein Kurs der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse an einem oder mehreren Börsentagen nicht ermittelt, so tritt der entsprechende Kurs der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im Parketthandel an der Frankfurter Wertpapierbörse an dessen Stelle.

Kapitalmaßnahmen

Die Optionsbedingungen können für die Fälle einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht, der Begründung von Wandlungs- oder Bezugsrechten mit Bezugsrecht außerhalb dieses Aktienoptionsplans, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Neueinteilung des Grundkapitals der Gesellschaft ("Aktiensplitt"), einer Kapitalherabsetzung während der Laufzeit der Aktienoptionen eine Anpassung des Ausübungspreises und/oder des Erfolgsziels vorsehen. Für die Fälle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, eines Aktiensplitts oder einer Kapitalherabsetzung können die Optionsbedingungen vor-

sehen, dass die Anzahl der Aktienoptionen und der Ausübungspreis sowie die Erfolgsziele entsprechend im Verhältnis zu der Erhöhung bzw. Verringerung der Zahl der Stückaktien angepasst werden. Im Fall einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht kann der Ausübungspreis und/oder die Erfolgsziele entsprechend der mit der jeweiligen Maßnahme verbundenen Einwirkung auf den Börsenkurs der Stückaktie angepasst werden. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

Übertragbarkeit, Anstellungsverhältnisse:

Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar.

Die Aktienoptionen verfallen grundsätzlich, wenn das Beschäftigungsverhältnis des Bezugsberechtigten mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen – gleich aus welchem Grunde – endet und nicht mit der Gesellschaft oder mit einem anderen mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen fortgeführt wird. Hiervon ausgenommen sind Aktienoptionen, für die die jeweilige Wartefrist abgelaufen ist, für die jedoch in den Optionsbedingungen zeitliche Beschränkungen für deren Ausübbarkeit bzw. deren Verfall bestimmt werden können. Im Übrigen können die Optionsbedingungen für Fälle des Ruhestandes, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, des Todes des Bezugsberechtigten sowie der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufgrund Zeitablaufs oder einer Aufhebungsvereinbarung Sonderregelungen vorsehen. Die Optionsbedingungen können auch für Fälle, wie u. a. das Ausscheiden von Betrieben oder Betriebsteilen, die Übernahme der Gesellschaft, deren Eingliederung oder den Ausschluss von Minderheitsaktionären, Sonderregelungen, insbesondere auch die Kündigung der Aktienoptionen gegen Abfindung oder eine Verpflichtung zur sofortigen und/oder zeitlich begrenzten Ausübung, vorsehen.

Erfüllung:

Die Optionsbedingungen können auch vorsehen, dass dem Bezugsberechtigten im Falle der Ausübung der Aktienoptionen statt Stückaktien aus dem unter Buchstabe b) beschlossenen bedingten Kapital eigene Stückaktien der Gesellschaft gewährt werden, soweit die Gesellschaft von der Hauptversammlung ermächtigt wurde, eigene Stückaktien im Rahmen dieses Aktienprogramms zu verwenden. Außerdem können die Optionsbedingungen vorsehen, dass dem Bezugsberechtigten im Falle der Ausübung der Aktienoptionen statt Stückaktien deren Gegenwert in Geld gewährt wird.

Ermächtigung:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie die Ausgabe und Ausstattung der Bezugsaktien festzulegen. Insbesondere soll der Vorstand und, soweit Aktienoptionen Mitgliedern des Vorstands gewährt werden, der Aufsichtsrat, in den Optionsbedingungen vorsehen, dass im Falle außerordentlicher, nicht vorhergesehener Entwicklungen die Ausübung der Aktienoptionen im Sinne von Ziffer 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex begrenzt werden kann.

2. Schaffung eines neuen bedingten Kapitals IV

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 2.600.000 EUR durch Ausgabe von bis zu 2.600.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführungen der verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG), Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen, zu deren Ausgabe die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 9. Dezember 2008 gemäß vorstehendem Buchstaben a) ermächtigt hat. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zu dem gemäß Buchstabe a) bestimmten Ausübungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Aktienoptionen ausgeübt werden und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die aufgrund der Ausübung von Aktienoptionen ausgegebenen neuen Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr, in dem die Ausübung der Aktienoption wirksam wird, dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Soweit der Vorstand betroffen ist, erfolgt die Festlegung durch den Aufsichtsrat.

3. Satzungsänderung

§ 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) wird um folgenden neuen Absatz 11 erweitert:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 2.600.000 EUR durch Ausgabe von bis zu 2.600.000 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag bedingt erhöht (bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführungen der verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG), Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen, zu deren Ausgabe die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 9. Dezember 2008 ermächtigt hat. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Aktienoptionen ausgeübt werden und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die aufgrund der Ausübung von Aktienoptionen ausgegebenen neuen Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr, in dem die Ausübung der Aktienoption wirksam wird, dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Soweit der Vorstand betroffen ist, erfolgt die Festlegung durch den Aufsichtsrat."

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des Dienstag, 2. Dezember 2008 unter der nachfolgend genannten Adresse angemeldet haben:

Flora EcoPower Holding AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Fax: + 49 (0)89 21 027-289

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch ein zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenes Institut nachzuweisen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein, hat sich auf den Beginn des Dienstag, 18. November 2008 zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der oben genannten Anschrift spätestens am Dienstag, den 2. Dezember 2008 zugehen.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Ausübung des Stimmrechts auch durch einen Bevollmächtigten oder durch eine Vereinigung von Aktionären erfolgen kann. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine sonstige in § 135 Abs. 9 AktG aufgeführte Person bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen. Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und sonstige in § 135 Abs. 9 AktG aufgeführte Personen können abweichende Regelungen vorsehen.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich an die folgende Adresse zu richten:

Flora EcoPower Holding AG
Kanalstraße 17
80538 München
Fax: + 49 (0)89 18 90 464-29

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf 26.133.973 EUR. Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 26.133.973 nennwertlose Stückaktien mit insgesamt 26.133.973 Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

München, im Oktober 2008

Flora EcoPower Holding AG
Der Vorstand

Anfahrt und Lageplan

Haus der Bayerischen Wirtschaft (hbw)

Max-Joseph-Straße 5, 80333 München

Öffentliche Verkehrsmittel

S-Bahn

Linien S1 bis S8 | Haltestelle Karlsplatz (Stachus) | Ausgang Prielmayerstraße (Justizpalast)

U-Bahn

U1 und U2 | Haltestelle Hauptbahnhof | weiter zu Fuß oder mit der S-Bahn (alle) bis Karlsplatz (Stachus) | Ausgang Lenbachplatz U3, U4, U5, U6 | Haltestelle Odeonsplatz | Ausgang Brienerstraße Straßenbahn Linien 17, 18, 20, 21 | Haltestelle Karlsplatz (Stachus) oder Hauptbahnhof Linie 27 | Haltestelle Ottostraße

A9 | von Nürnberg

Bis Autobahnende (München-Schwabing) | Schenkendorfstraße | Leopoldstraße bis zum Odeonsplatz | rechts in die Brienerstraße | links in die Ottostraße | nächste Kreuzung rechts in die Max-Joseph-Straße | hbw auf der linken Straßenseite

A8 | von Salzburg

Bis Autobahnende (München-Ramersdorf) | Rosenheimer Straße | Zweibrückenstraße | Isartorplatz rechts in den Thomas-Wimmer-Ring | Karl-Scharnagl-Ring | in der von-der-Tannstraße links in den Tunnel einfahren | Tunnelausgang links in den Oskar-von-Müller-Ring bis zur Brienerstraße | rechts in die Ottostraße | nächste Kreuzung rechts in die Max-Joseph-Straße | hbw auf der linken Straßenseite

A8 | von Augsburg

Bis Autobahnende (München-West) | Kreisverkehr in die Verdistraße | Amalienburgstraße | Menzingerstraße | Notburgastraße | Romanstraße | links in die Arnulfstraße | links in die Seidlstraße bis Stiglmairerplatz | rechts in die Brienerstraße bis zum Karolinenplatz | Kreisverkehr rechts in die Max-Joseph-Straße | hbw auf der rechten Straßenseite

A96 | von Lindau

Bis Autobahnende | links halten | Garmischer Straße – Tunnel | nach dem Tunnel rechts über die Donnersberger Brücke | rechts abfahren auf die Arnulfstraße | links in die Seidlstraße bis Stiglmairerplatz | rechts in die Brienerstraße bis zum Karolinenplatz | Kreisverkehr rechts in die Max-Joseph-Straße | hbw auf der rechten Straßenseite

A95 | von Starnberg

Bis Autobahnende | Luise-Kieselbach-Platz | links halten | Garmischer Straße – Tunnel | nach dem Tunnel rechts über die Donnersberger Brücke | rechts abfahren auf die Arnulfstraße | links in die Seidlstraße bis Stiglmaierplatz | rechts in die Brienerstraße bis zum Karolinenplatz | Kreisverkehr rechts in die Max-Joseph-Straße | hbw auf der rechten Straßenseite

Parkgaragen

hbw

Max-Joseph-Straße 5

Salvatorplatz

Bahnhofsplatz 7 | 24 Stunden geöffnet

Karstadt München Hertie am Bahnhof

Bahnhofsplatz 7 | 24 Stunden geöffnet

Stachus

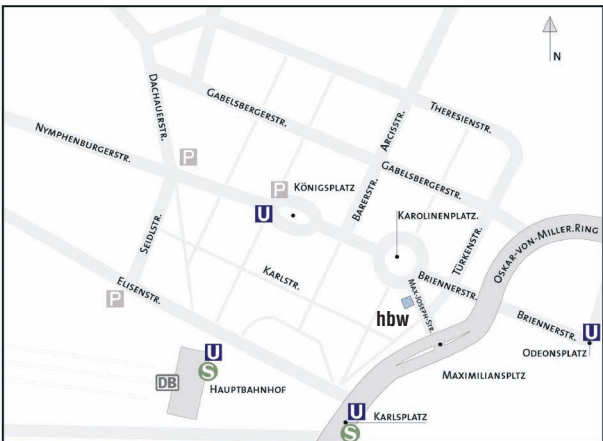
Karlsplatz | 24 Stunden geöffnet

Operngarage

Max-Joseph-Platz 4 | 24 Stunden geöffnet Stachus-Park-Garage

Karlsplatz 5 (Stachus)

24 Stunden geöffnet





Kontakt

Flora EcoPower Holding AG
Kanalstraße 17
80538 München
Germany
Tel: + 49 (0)89 18 90 464-0
Fax: + 49 (0)89 18 90 464-29

info@flora-ecopower.com

Investor Relations:
ir@flora-ecopower.com